



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeinde Niederwinkling
Herrn ersten Bürgermeister o. V. i. A.
In der VG Schwarzach
Marktplatz 1
94374 Schwarzach

Straubing, 26.04.2022

Az.: 21-6411/1 und 6411/3

Uwe Roth

Zimmer 238

Telefon 09421/973-267

Telefax 09421/973-416

roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wasser- und der Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Niederwinkling in die Schwarzach und den Niederwinklinger Dorfgraben sowie von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen Welchenberg (Regenüberlaufbecken) in den Hochraingraben und Niederwinkling (Regenüberlaufbecken und Kanalstauraum mit untenliegender Entlastung) in den Niederwinklinger Dorfgraben durch die Gemeinde Niederwinkling, Landkreis Straubing-Bogen

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Baubeginnsanzeige“ g. R.
- 1 Formblatt „Fertigstellungsanzeige“ g. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- 1. Beschränkte Erlaubnis und gehobene Erlaubnis
- 1.1 Gegenstand der Erlaubnisse, Zweck und Plan der Gewässerbenutzungen
- 1.1.1 Gegenstand der Erlaubnisse

Der Gemeinde Niederwinkling - Betreiber -, in der VG Schwarzach, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach, wird die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zur Benutzung der Schwarzach und des Niederwinklinger Dorfgrabens (jeweils Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Der Gemeinde Niederwinkling wird zudem die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Hochraingrabens und des Niederwinklinger Dorfgrabens (jeweils Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von Mischwasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzungen

Die beantragten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des in der Kläranlage Niederwinkling behandelten kommunalen Abwassers und des Mischwassers aus den Entlastungsanlagen.

1.1.3 Plan

1.1.3.1 Den Benutzungen (Kläranlage Niederwinkling) liegen die Antragsunterlagen des Ingenieurbüros für Wasser, Abwasser und Energie Dr.-Ing. Schreff, Stadtplatz 15, 83714 Miesbach, vom 20.10.2020, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Den Antragsunterlagen vom 20.10.2020 liegen folgende Unterlagen und Pläne zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Maßstab	Fertiger
Erläuterungsbericht mit hydrotechnischen Nachweisen			Dr.-Ing. Schreff, Stadtplatz 15, 83714 Miesbach
Übersichtslageplan Einzugsgebiet Kläranlage	Anlage 3.1	1:50.000	s. o.
Übersichtslageplan Hochwassergefahrenflächen HQ 100 Kläranlage	Anlage 3.2	1:50.000	s. o.
Verfahrensschema Kläranlage	Anlage 3.3		s. o.
Lageplan	Anlage 3.4	1: 250	s. o.
5 Bauwerkspläne	Anlagen 3.5 - 3.9	1: 20	s. o.
Bauwerksplan Belebungsbecken	Anlage 3.10	1: 100	s. o.
Bauwerksplan Nachklärbecken	Anlage 3.11	1: 50	s. o.
Bauwerksplan Schlammstilo	Anlage 3.12	1: 100	s. o.
Übersichtslageplan Naturschutzflächen	Anlage 3.13	1:25.000	s. o.

Danach wird in der Kläranlage Niederwinkling behandeltes Abwasser

- auf der Flur Nr. 650/0, Gemarkung und Gemeinde Offenberg, in die Schwarzach (Auslauf AL 1)
- und auf der Flur Nr. 327/0, Gemarkung und Gemeinde Niederwinkling, in den Niederwinklinger Dorfgraben (Auslauf AL 2)

eingeleitet.

- 1.1.3.2 Den Benutzungen (Mischwasserentlastungsanlagen) liegen die Antragsunterlagen des Ingenieurbüros EBB, Michael-Burgau-Str. 22A, 93049 Regensburg, vom 27.01.2014, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Den Antragsunterlagen vom 27.01.2014 liegen folgende Unterlagen und Pläne zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Maßstab	Fertiger
Erläuterung	Anlage 1		EBB Ingenieurgesellschaft mbH, Michael-Burgau-Str. 22A, 93049 Regensburg
Grundstücksverzeichnis	Anlage 2		s. o.
Hydrotechnische Berechnung	Anlage 3		s. o.
Bauwerksverzeichnis	Anlage 4		s. o.
Übersichtslageplan	Anlage 5.1	1:25.000	s. o.
Lageplan Niederwinkling nördlicher Teil	Anlage 5.2	1: 2.500	s. o.
Lageplan Welchenberg südlicher Teil	Anlage 5.3	1: 5.000	s. o.
Lageplan Kläranlage	Anlage 5.4	1: 200	s. o.
Bauwerksplan Regenentlastung Niederwinkling	Anlage 5.5	1: 50	s. o.
Bauwerksplan Welchenberg	Anlage 5.6	1: 50	s. o.

Danach wird behandeltes Mischwasser

- aus der Entlastungsanlage Niederwinkling (RÜB vor der Kläranlage) auf der Flur Nr. 327/0, Gemarkung und Gemeinde Niederwinkling, in den Niederwinklinger Dorfgraben (Auslauf AL 3),
- aus der Entlastungsanlage Welchenberg (RÜB Welchenberg) auf der der Flur Nr. 2922/0, Gemarkung und Gemeinde Niederwinkling, in den Höhenraingraben (Auslauf AL 4),

eingeleitet.

- 1.1.3.3 Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 13.12.2021 sowie dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.04.2022 versehen.

1.2 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Mischverfahren mit Mischwasserbehandlungsanlage und einer mechanisch-biologischen Kläranlage (Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisierung).

Die Mischwasserentlastungsanlage Niederwinkling besteht aus einem Regenüberlaufbecken und einem Kanalstauraum mit untenliegender Entlastung.

Die Kläranlage Niederwinkling ist ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 300 kg/d (entsprechend 4.999 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV).

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Dauer der Erlaubnisse

2.1.1 Die beschränkte Erlaubnis endet am 30.04.2032.

2.1.2 Die gehobene Erlaubnis endet am 30.04.2042.

2.2 Anforderungen an die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Niederwinkling

2.2.1 Überwachungswerte

Am Ablauf der Kläranlage Niederwinkling sind folgende Werte von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 30 mg/l

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅) 20 mg/l

Stickstoff gesamt (N_{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober 5 mg/l

Phosphor gesamt (P_{ges}) 3 mg/l

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV), in der jeweils gültigen Fassung, festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

Es gelten die Einhaltereregungen gemäß § 6 Abwasserverordnung.

2.2.2 Zulässiger Abfluss

	Auslauf AL 1 – Schwarzach	Auslauf AL 2 – Niederwinklinger Dorfgraben
Maximaler Abfluss (Abwassermenge je h)	36 m ³ /h	82 m ³ /h

Das in der Kläranlage behandelte Abwasser ist stets bis zu einem Abfluss von $Q_T \leq 36 \text{ m}^3/\text{h}$ mittels Pumpstation und anschließender Druckleitung zur Schwarzach abzuleiten. Der die Förderleistung der Pumpstation ($Q_{PS} = 36 \text{ m}^3/\text{h}$) übersteigende Mischwasserabfluss der Kläranlage von $Q_M \leq 82 \text{ m}^3/\text{h}$ darf in den Niederwinklinger Dorfgraben eingeleitet werden.

Der maximale Abfluss setzt sich aus dem Mischwasserzufluss der Kläranlage Niederwinkling von maximal $Q_m = 30$ l/s und dem auf dem Kläranlagengrundstück gesammelten Niederschlagswasser zusammen.

2.2.3 Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage Niederwinkling liegt folgende Bemessungsfracht (85%-Wert) im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

CSB-Bemessungsfracht: 600 kg/d

2.2.4 Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

2.2.5 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

2.3 Hydraulische und konstruktive Anforderungen an die Mischwassereinleitungen

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s)	erforderliches Volumen (m ³)	zulässiger Drosselabfluss (l/s)
Auslauf AL 3 – RÜB vor der Kläranlage	1.583	593	30
Auslauf AL 4 – RÜB Welchenberg	428	50	7

Die Entlastungsanlagen sind der Kläranlage Niederwinkling als hydraulische Einheit zu zuordnen.

2.4 Betrieb und Unterhaltung

2.4.1 Personal

Für den Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.4.2 Eigenüberwachung

2.4.2.1 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV), in der jeweils gültigen Fassung, vorzunehmen.

An den Mischwasserentlastungsanlagen ist zusätzlich nach jedem stärkeren Regenereignis eine eingehende Sichtprüfung und Funktionskontrolle vorzunehmen.

2.4.2.2 Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung sind am Ablauf der Kläranlage neben den absetzbaren Stoffen zusätzlich die abfiltrierbaren Stoffe mindestens einmal wöchentlich von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe zu bestimmen.

- 2.4.2.3 Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.
- 2.4.2.4 Für die Eigenüberwachung kann, abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenart anstelle der 2h-Mischprobe die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.
- 2.4.2.5 Der Fremdwasseranteil ist durch eine andere geeignete Messmethode (z. B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA) zu bestimmen.

2.4.3 Dienst- und Betriebsanweisung

- 2.4.3.1 Der Betreiber muss eine **Dienstanweisung** und eine **Betriebsanweisung** ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren.

Die Dienst- und Betriebsanweisung sind auf der Kläranlage Niederwinkling oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen vorzulegen.

Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

- 2.4.3.2 Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.
- 2.4.3.3 In der Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

2.4.4 Aerobe Klärschlammstabilisierung

Für den Betrieb von aeroben simultanen Stabilisierungsanlagen ist das Merkblatt 4.7/11 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt "Nachweis von Stabilisierungskriterien bei der aeroben Schlammstabilisierung" zu beachten.

2.5 Bestandspläne

Falls bei der Errichtung der Entwässerungsanlagen von den Antragsunterlagen des Ingenieurbüros für Wasser, Abwasser und Energie Dr.-Ing. Schreff, Stadtplatz 15, 83714 Miesbach, vom 20.10.2020 und des Ingenieurbüros EBB, Michael-Burgau-Str. 22A, 93049 Regensburg, vom 27.01.2014 abgewichen wird, ist der Betreiber verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Entwässerungsanlagen dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne der Kläranlage in Papier- und in digitaler Form unaufgefordert zu übergeben bzw. zu übermitteln.

Wurde von den geprüften Antragsunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

2.6 Anzeige-und Informationspflichten

2.6.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.
Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.6.2 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen, bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann bzw. bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss (z. B. Sanierungsmaßnahmen, Wartungsarbeiten), sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten mindestens 14 Tage vorher) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzungen; kann der Umfang der erlaubten Benutzungen vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

2.6.3 Der Baubeginn und die Bauvollendung der geplanten Schlammentwässerungsanlage und ggf. weiterer technischer Maßnahmen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Fischereiberechtigten rechtzeitig vorher (mindestens 14 Tage) anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

2.6.4 Der Beginn und die Beendigung von wasserbaulichen Maßnahmen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Fischereiberechtigten rechtzeitig vorher (mindestens 14 Tage) mitzuteilen.

2.7 Bei Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer eingeleitet werden.

2.8 Bei Erdarbeiten ist dafür zu sorgen, dass die Abschwemmung von Sand und Erdreich möglichst gering gehalten wird.

2.9 Der Betreiber haftet für jeden Schaden, der den Fischereiberechtigten durch die Gewässerbenutzungen entsteht.

2.10 Die Einleitungsbauwerke dürfen die biologische Durchgängigkeit der Vorfluter nicht beeinträchtigen.

2.11 Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist, soweit möglich, naturnah und fischfreundlich zu gestalten.
Soweit ufersichernde Maßnahmen erforderlich sind, sind diese in ingenieurbio- logischer Bauweise auszuführen. Sofern aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, sind hierfür große Steine zu verwenden. Die Steine sind, besonders unterhalb der der Mittelwasserlinie so anzuordnen, dass mög- lichst große Hohlräume, Vorsprünge usw. entstehen.
Ein gleichmäßiges Auslegen mit Wasserbausteinen bzw. eine Pflasterung der Ufer und der Gewässerbetten sind nicht zulässig.

2.12 Bauabnahme

Vor der Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

2.13 Unterhaltung und Ausbau der Gewässer

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten. Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.14 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

2.15 Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

2.15.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Schwarzach. Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

2.15.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Schwarzach, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

3. Abwasserabgabe

3.1 Für das Einleiten von Abwasser ist vom Einleiter eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Grundlagen der Abgabe für das Einleiten des Abwassers aus der Kläranlage Niederwinkling:

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter Nr. 2.2.1 bestimmten Werte für CSB, Phosphor und Stickstoff zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 150.000 m³.

3.2 Abgabenfestsetzung

Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

4. Widerruf

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 02.11.1999, Az.: 42-641/10-1, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 06.12.2021, Az.: 21-6411/1 (Kläranlage Niederwinkling) und der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 08.12.1993, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 08.12.2021, Az.: 21-6411/3 (Mischwasserentlastungsbauwerke) werden widerrufen.

5. Kosten

5.1 Der Betreiber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 516,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 2.196,00 Euro.

Die Widerrufe ergehen kostenfrei.

G r ü n d e:

I.

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 02.11.1999, Az.: 42-641/10-1, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 06.12.2021, Az.: 21-6411/1, wurde der Gemeinde Niederwinkling bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG (alt) zur Benutzung Schwarzach und des Niederwinklinger Dorfgrabens durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 08.12.1993, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 08.12.2021, Az.: 21-6411/3, wurde der Gemeinde Niederwinkling bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Hochraingrabens und des Niederwinklinger Dorfgrabens (Lauterbach) durch Einleiten gesammelter Abwässer (Mischwasser) erteilt.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des in der Kläranlage Niederwinkling behandelten Abwassers sowie der Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsanlagen.

Die Erlaubnis (Kläranlage Niederwinkling) war ursprünglich bis zum 31.10.2019 befristet und wurde zuletzt mit dem Bescheid vom 06.12.2021, Az.: 21-6411/1, übergangsweise bis zum 31.12.2023 befristet.

Die Erlaubnis (Mischwasserentlastungsanlagen) war ursprünglich bis zum 31.12.2013 befristet und wurde zuletzt mit dem Bescheid vom 08.12.2021, Az.: 21-6411/3, übergangsweise bis zum 31.12.2023 befristet.

Die Entwässerung der an die Kläranlage Niederwinkling angeschlossenen 34 Ortsteile erfolgt im Misch- und Trennverfahren. Die Hauptorte Niederwinkling, Oberwinkling und Welchenberg werden entsprechend der ursprünglichen Planung im Mischverfahren entwässert. Zur Entlastung des Mischwasserkanalnetzes betreibt die Gemeinde Niederwinkling seit mehreren Jahrzehnten ein Regenüberlaufbecken im Ortsteil Welchenberg und eine Entlastungsanlage vor der Kläranlage Niederwinkling. In beiden Entlastungsanlagen wurde zwischenzeitlich eine mechanische Siebanlage zur Grobstoffentfernung nachgerüstet.

Die in den vergangenen Jahren vermehrt ausgewiesenen Baugebiete und Ansiedlungsflächen für Gewerbe- und Industriebetriebe werden im Trennverfahren entwässert. Die im südlichen Gemeindegebiet an die Kläranlage Niederwinkling angeschlossenen Ortsteile wurden ebenfalls im Trennverfahren erschlossen, wobei zur Kläranlage nur das gesammelte Schmutzwasser abgeleitet wird.

Die Kläranlage Niederwinkling besteht seit 1975. In den letzten Jahren wurden Teile der Kläranlage erneuert und die Anlage ertüchtigt. Der Schlamm-polder und der Schönungsteich wurden zwischenzeitlich außer Betrieb genommen. An die Kläranlage sind nach den Antragsunterlagen alle im Gemeindegebiet gemeldeten Einwohner angeschlossen (Anschlussgrad 100 %).

Das Entwässerungsgebiet im südlichen Gemeindegebiet ist ländlich strukturiert. Der Hauptort Niederwinkling dagegen ist seit einigen Jahren geprägt von einer regen Bautätigkeit im Bereich des Wohnungsbaus als auch von der Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe- und Industriebetrieben. Trotz fehlender abwasserintensiverer Betriebe haben die gewerblich genutzten Flächen aufgrund der etwa 2.500 Arbeitsplätze maßgeblichen Einfluss auf den Betrieb der Kläranlage.

Das in der Kläranlage behandelte Abwasser wird bei Trockenwetter wegen der geringen Leistungsfähigkeit des Niederwinklinger Dorfgrabens mittels Pumpstation zur Schwarzach abgeleitet. Bei Mischwasserzufluss der Kläranlage wird ein Teil des behandelten Abwassers, der die Förderleistung der Pumpstation übersteigt, in den Niederwinklinger Dorfgraben eingeleitet.

Zur weiteren, längerfristigen rechtlichen Absicherung der Gewässerbenutzungen beantragte die Gemeinde Niederwinkling mit dem Schreiben vom 12.02.2014 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus den Mischwasserentlastungsanlagen Welchenberg und Niederwinkling in den Hochraingraben und den Niederwinklinger Dorfgraben. Zudem beantragte die Gemeinde Niederwinkling zur weiteren, längerfristigen rechtlichen Absicherung der Gewässerbenutzungen mit dem Schreiben vom 29.10.2020 die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Niederwinkling in die Schwarzach und in den Niederwinklinger Dorfgraben.

Zu den o. g. Anträgen der Gemeinde Niederwinkling wurden die Träger öffentlicher Belange gehört, insbesondere wurden die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) und des Bezirks Niederbayern – Fachberatung für Fischerei, eingeholt.

Das Vorhaben (Mischwasserentlastungsanlagen) wurde öffentlich bekannt gemacht.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

Einwendungen Privater wurden im wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nicht vorgebracht.

Die Ausbaugröße der neuen Kläranlage Niederwinkling beträgt 4999 EW (= 300 kg/d BSB₅).

Gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelalles durchzuführen.

Nach dem Urteil des BVerwG vom 02.11.2017, 7C 2515 führt die Wiedererteilung einer befristeten erlaubten Abwassereinleitung nicht zu einer UVP-Pflicht. UVP-pflichtig nach Nr. 13.1 Anlage 1 UVPG ist ausschließlich die Errichtung und der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage, nicht aber die Einleitung des Abwassers in ein Gewässer. Die Abwassereinleitung allein führt nach den Ausführungen des BVerwG nie zu einer UVP-Pflicht. Eine UVP-Pflicht entsteht bei der Abwasserbeseitigung insofern nur dann, wenn eine aufgrund ihrer Größe unter Anlage 1 UVPG fallende Abwasserbehandlungsanlage errichtet oder geändert wird. Bei der Wiedererteilung einer befristeten Erlaubnis handelt es sich insofern weder um ein Neuvorhaben noch um ein Änderungsvorhaben i. S. d. UVPG.

Weil wegen der COVID-19-Pandemie derzeit physische Erörterungstermine grundsätzlich nicht möglich sind wurde das wasserrechtliche Gestattungsverfahren mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSig) fortgeführt. Die Online-Konsultation wurde vom 15.03.2022 bis 04.04.2022 durchgeführt und ersetzt den physischen Erörterungstermin.

Während der Online-Konsultation sind keine neuen Stellungnahmen bzw. Einwendungen Privater beim Landratsamt Straubing-Bogen eingegangen.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Betreibers sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Soweit in diesem Bescheid abwasserabgabenrechtliche Regelungen getroffen werden, beruht die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes auf Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG).

1. Die beantragten Einleitungen von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Niederwinkling in die Schwarzach und den Niederwinklinger Dorfgraben sowie von Mischwasser aus dem Entlastungsanlagen (RÜB Welchenberg und RÜB vor der Kläranlage) in den Hochraingraben und den Niederwinklinger Dorfgraben bedürfen als Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Für die Abwassereinleitungen aus der Kläranlage Niederwinkling konnte dem Betreiber eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis (Art. 15 BayWG) erteilt werden, weil eine solche beantragt wurde und Versagungsgründe (§ 12 WHG) bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) nicht vorliegen.

Für die Einleitungen aus den Mischwasserentlastungsanlagen konnte dem Betreiber eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil Versagungsgründe (§ 12 WHG) bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) nicht vorliegen.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) werden beachtet. Die Gewässerbenutzungen liegen im öffentlichen Interesse.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

2. Anforderungen an Abwasseranlagen

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

2.1 Anforderungen an die Einleitung aus der Kläranlage Niederwinkling

An das Einleiten des Abwassers in die Schwarzach sind die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 2) zu stellen. Dieser Rahmen darf auch bei zukünftigen Bescheids Änderungen nicht überschritten werden.

Für Stickstoff gesamt (N_{ges}) und Phosphor gesamt (P_{ges}) wurden vom Betreiber mit Vorlage der Antragsunterlagen vom 20.10.2020 Überwachungswerte beantragt. Diese sind im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen übernommen.

Der Betreiber hat Anforderungen für CSB und BSB₅ beantragt, die strenger sind als die Anforderungen nach Anhang 1 AbwV. Diese sind im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen übernommen.

Der Niederwinklinger Dorfgraben ist als Vorfluter für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage grundsätzlich nicht geeignet. Die beantragte Einleitung von Abwasser bei einem Mischwasserzufluss $Q_m > 10$ l/s bzw. 36 m³/h entsprechend der Förderleistung der Pumpstation am Ablauf der Kläranlage erscheint aufgrund des bisherigen Betriebs für einen Zeitraum von 10 Jahren als vertretbar. Nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer, die unmittelbar auf den Betrieb der Kläranlage zurück zu führen sind, sind uns bisher nicht bekannt. Der Trockenwetterabfluss der Kläranlage ist jedenfalls zur Schwarzach abzuleiten.

2.2 Anforderungen an die Einleitungen von Mischwasser

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein die Einleitung aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt ATV-A 128 „Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen“. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

Aus Gründen des Gewässerschutzes müssen an die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen darüber hinaus Anforderungen für eine weitergehende Mischwasserbehandlung gestellt werden.

3. Ergebnis der Prüfung

3.1. Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der den Gewässerbenutzungen dienenden Anlagen sicherzustellen.

3.2. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitungen auf den Oberflächenwasserkörper sowie der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Der derzeitige mäßige ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers Schwarzach – 1_F362 – ist nicht maßgeblich durch die beantragten Einleitungen verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

3.3. Überwachungswerte

Die beantragten Überwachungswerte liegen innerhalb des aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungsrahmens. Mit den beantragten Überwachungswerten besteht Einverständnis.

Die beantragten Überwachungswerte CSB und BSB₅ sind strenger als die Anforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung.

3.4. Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Kläranlage Niederwinkling entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in der Nr. 2.2.2 dieses Bescheides der maximale Abwasservolumenstrom und in der Nr. 2.2.4 dieses Bescheides der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten (siehe Nr. 2.2.3 dieses Bescheides).

Für die Mischwassereinleitungen wurden der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und der zulässige Drosselabfluss festgehalten.

3.5. Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

3.5.1 Kläranlage Niederwinkling – Schlammstabilisierung

Die Nachbemessung der Kläranlage hat ergeben, dass mit den vorhandenen Anlagenteilen eine ausreichende Schlammstabilisierung nicht erreicht werden kann, jedoch ist eine ausreichende Reinigung einer Schmutzfracht für bis zu 4.999 EW hinsichtlich Kohlenstoffabbau, Nitrifikation und Denitrifikation nachweisbar. Bei einem Schlammalter von über 16 Tagen kann von einem stabilen Betrieb ausgegangen werden.

Auf der Grundlage eines Forschungsvorhabens „**Anforderungen an die Schlammstabilisierung bei Kläranlagen**“, welches durch das Bayerische Landesamt für Umwelt in Auftrag gegeben wurde, wurden zum 20.06.2016 „**Vorläufige fachliche Hinweise für die Wasserwirtschaftsämter**“ definiert. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass für die bestehende Kläranlage anhand des vorliegenden Nachweises der Belegung gemäß ATV-DVWK-A 131 und der derzeitigen Betriebsweise der Kläranlage keine Verfahrensumstellung gefordert werden muss.

Der anfallende Klärschlamm wird auf der Kläranlage Straubing entwässert und anschließend thermisch verwertet.

3.5.2 Kläranlage Niederwinkling – Nachklärbecken

Bei den gegebenen Randbedingungen und gewählten Bemessungsgrundlagen kann das Nachklärbecken nach dem DWA Arbeitsblatt A 131 und den hierin gegebenen Empfehlungen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Insbesondere entspricht die vorhandene Randtiefe des Beckens mit weniger als 3,0 m nicht dem Stand der Technik.

Die Auswertung der Betriebsdaten zeigt jedoch, dass das Nachklärbecken auch außerhalb der festgelegten Bemessungswerte des DWA Arbeitsblattes A 131 funktioniert. Durch die erfolgte Optimierung des Einlaufbauwerkes hat sich offensichtlich der Schlammabsetzvorgang verbessert. Die vorhandene Beckentiefe erweist sich somit auch bei höherem Rückführverhältnis und höherer Oberflächenbeschickung als ausreichend.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es erforderlich, dass am Ablauf der Kläranlage neben den absetzbaren Stoffen zusätzlich die abfiltrierbaren Stoffe mindestens einmal wöchentlich von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe bestimmt werden. In Abhängigkeit von den künftigen Betriebsergebnissen und der weiteren baulichen Entwicklung im angeschlossenen Entwässerungsgebiet bleiben technische Maßnahmen zur Verbesserung der Reinigungsleistung vorbehalten.

3.5.3 Mischwasserentlastungsanlagen

Die gewählten Bemessungsgrundlagen für den Nachweis der Mischwasserentlastungsanlagen einerseits (Entwurf des Ingenieurbüros EBB, Regensburg, vom 27.01.2014) und der Kläranlage andererseits (Entwurf des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Schreff, Miesbach, vom 20.10.2020) unterscheiden sich aufgrund des unterschiedlichen Planungsstandes und der zwischenzeitlichen baulichen Entwicklung im Entwässerungsgebiet wesentlich.

Der Beckenüberlauf des Entlastungsbauwerkes vor der Kläranlage wurde durch die Nachrüstung einer mechanischen Siebanlage zum Rückhalt von Grobstoffen seit der Antragstellung baulich verändert und die Überlaufschwelle um 0,20 m abgesenkt. Das anrechenbare Speichervolumen der Entlastungsanlage verringerte sich dadurch auf rund 600 m³.

Eine Nachberechnung des beauftragten Ingenieurbüros zeigt, dass das vorhandene Gesamtvolumen das erforderliche Gesamtvolumen weiterhin um rund 200 m³ übersteigt. Ausreichende Reserven für künftige Entwicklung stehen somit zur Verfügung.

Es ist somit zu erwarten, dass die bestehenden Mischwasserentlastungsanlagen auch auf der Grundlage des aktuellen Planungsstandes den wasserwirtschaftlichen Anforderungen genügen. Nachteilige Auswirkungen, die durch den langjährigen Betrieb der beiden Regenüberlaufbecken bedingt sind, liegen nicht vor.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird es für ausreichend erachtet, den vorliegenden Nachweis im Zuge der späteren Neubeantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage fortzuschreiben. Die Bemessungsgrundlagen und Planunterlagen sind dabei auf die Kläranlage und die aktuellen Entwicklungen im Entwässerungsgebiet abzustimmen.

3.6. Inhalts- und Nebenbestimmungen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung (siehe Nrn. 2.4.1 bis 2.4.4 dieses Bescheides)

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßig Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von der normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung bei Kläranlagen werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamt für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden (siehe Nr. 2.4.2.3 dieses Bescheides).

Die Überwachung der Ablaufwerte erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen (siehe Nr. 2.4.2.4 dieses Bescheides).

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Fremdwasserbestimmung auf der Kläranlage bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die so genannte Nachtminimum-Methode entspricht dieser Vorgabe.

Aufgrund der konkreten Randbedingungen führt die Anwendung der Nachtminimum-Methode im vorliegenden Fall jedoch zu unrealistischen Ergebnissen. Die Voraussetzungen zur Anwendung der Nachtminimum-Methode zur Fremdwasserbestimmung sind aus folgenden Gründen nicht gegeben:

Aufgrund des weitläufigen Kanalnetzes und des Betriebs von mehreren Pumpstationen ist eine Ermittlung des gesamten Fremdwasserzuflusses des angeschlossenen Entwässerungsgebietes im Zulauf der Kläranlage nicht möglich. Es ist daher eine andere, geeignete Methode zur Bestimmung des Fremdwasseranteiles zu verwenden (z. B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA).

3.7. Anzeige- und Informationspflichten

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten (siehe Nrn. 2.5, 2.6.1, 2.6.3, 2.6.4 und 2.12 dieses Bescheides).

3.8. Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für den Hochraingraben und den Niederwinklinger Dorfgraben obliegt der Gemeinde Niederwinkling (Art. 22 BayWG). Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird in der Nr. 2.13 dieses Bescheides die ordnungsgemäße Unterhaltung der den Auslaufbauwerken benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

3.9. Duldungspflicht des Freistaats Bayern als Gewässereigentümer

Durch die beantragte Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Niederwinkling soll die Schwarzach, ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer, benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind in den Nrn. 2.15.1 und 2.15.2 festgesetzt.

3.10. Zur Befristung der Einleitungen

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 2.1.1 dieses Bescheides die Dauer der beschränkten Erlaubnis (Kläranlage Niederwinkling) bis zum 30.04.2032 und in der Nr. 2.1.2 dieses Bescheides die Dauer der gehobenen Erlaubnis (Mischwasserentlastungsanlagen) bis zum 30.04.2042 (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) festgelegt.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die Befristungen liegen im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3.11. Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die in der Nr. 2 dieses Bescheides festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, sind die beantragten Gewässerbenutzungen gestattungsfähig. Die Einwirkungen auf die Gewässer durch die Abwassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen.

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (einschließlich der Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

5. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall war die Voraussetzung für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und daher im öffentlichen Interesse liegen (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts. In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann.

Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Abwassereinleitungen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe). Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für den Betreiber wird hingewiesen.

6. Zur Abwasserabgabe:

- 6.1 Der Betreiber hat für die Einleitung des in der Kläranlage Niederwinkling mechanisch-biologisch behandelten Abwassers sowie des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers an den Freistaat Bayern eine Abwasserabgabe zu entrichten (§§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - AbwAG).

6.2 Abwasserabgabe für den Kläranlagenablauf

Die Tagesschmutzwassermenge beträgt mehr als 8 m³/Tag. Es liegt eine abgabepflichtige Einleitung vor.

Die Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem nach Art. 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BayAbwAG sind eingehalten.

7. Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 02.11.1999, Az.: 42-641/10-1, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 06.12.2021, Az.: 21-6411/1 (Kläranlage Niederwinkling) sowie des Bescheides des Landratsamtes Straubing vom 08.12.1993, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 08.12.2021, Az.: 21-6411/3 (Mischwasserentlastungsanlagen), ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG. Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Die beschränkte als auch die gehobene Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf der o. g Bescheide (befristet jeweils bis zum 31.12.2023) zwei gültige wasserrechtliche Gestattungen für je dieselben Gewässerbenutzungen existieren. Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur eine wasserrechtliche Gestattung erteilt wird.

Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für den Betreiber und z. B. auch für das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und für das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für den Betreiber bestehen und welche Pflichten er beachten muss.

Eine Verwechslung, z. B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr.

Die Widerrufe entsprechen auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Der Betreiber wird durch die Widerrufe in seinen Rechten nicht verletzt.

Die Gewässerbenutzungen werden durch diesen Bescheid weiter erlaubt.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

8. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummern 8.IV.0/1.1.4.2 und 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen (Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf) sind aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG zu erheben.

Die Widerrufe ergehen gemäß Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG kostenfrei.

Hinweise:

1. Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

2. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

3. Personalbedarf

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z. B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

4. Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, wird empfohlen, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

5. Hinweis zu Abfällen aus Abwasserbehandlungsanlagen

Auf die Aufslagenvorschläge des Bayerischen Landesamt für Umwelt zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen (v. a. Klärschlamm, Rechen- und Sandfanggut) wird hingewiesen. (Link: https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/doc/abfaelle_abwasser.pdf)

6. Die Antragsunterlagen wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft und stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ebenfalls nicht geprüft.

Zudem erstreckt sich die Prüfung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

7. Bei den geplanten Baumaßnahmen sind die Belange der Bodendenkmalpflege nicht betroffen. Trotzdem wird auf Art. 8 Abs. 1 und 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

A u m e r
Regierungsdirektorin

In Abdruck

1. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Postfach 20 61
94460 Deggendorf

zum Gutachten vom 13.12.2021, Az.: 2.3-4536.1/SR-159, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2. Bezirk Niederbayern
-Fachberatung für Fischerei-
Postfach
84023 Landshut

zu den Stellungnahmen vom 25.03.2014, Az.: 751/1-23-8-14-0748 Tä/Sch und 15.12.2020, Az.: 23-8-20-2684 Me/Sch, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand dieses wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens. Entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen konnten deshalb in diesem Bescheid auch nicht berücksichtigt werden.

3. Staatliches Bauamt Passau
Servicestelle Deggendorf
Bräugasse 13
94469 Deggendorf

zu den Stellungnahme vom 06.05.2014, Az.: S 43-4536-016/14 und 23.11.2020, Az.: S 43-4536-023/20, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

4. Gemeinde Mariaposching
in der VG Schwarzach
Marktplatz 1
94374 Schwarzach

zur Stellungnahme vom 25.11.2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

5. Gemeinde Offenberg
Rathausplatz 1
94560 Offenberg

zur Stellungnahme vom 11.12.2020, Az.: schw., mit der Bitte um Kenntnisnahme.

6. Sachgruppe 21/1
- Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft -
i m H a u s e

zur Stellungnahme vom 26.11.2020, Az.: 21/1-4546/20-22, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

7. Sachgruppe 22/1
- Fachlicher Naturschutz -
i m H a u s e

zur Stellungnahme vom 11.02.2021, Az.: 22/1-1737/13-110, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

8. Sachgruppe 22/2
- Technischer Umweltschutz -
i m H a u s e

zu den Stellungnahmen vom 20.03.2014 und 20.11.2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

9. Sachgebiet 61
- Hygiene, Infektionsschutz -
i m H a u s e

zu den Stellungnahmen vom 18.03.2014 und 02.12.2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

10. mit 1 Antragsfertigung zum Verbleib

Sachgebiet 21
- Wasserrecht -
i m H a u s e

- zur Führung des Wasserbuches WB I/ 712 (Mischwasserentlastungsanlagen).
- zur Führung des Wasserbuches WB I/ 1103 (Kläranlage Niederwinkling)

11. Abwasserabgabeakte

12. - Vorgang Mischwasserentlastung (RÜB) Niederwinkling „alt“
- Vorgang Kläranlage Niederwinkling „alt“